

Aktenzeichen:

8 RV 733/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 19. Dezember 1957

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom
19. Dezember 1957 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
in Stuttgart vom 16. Juni 1955 aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Gewährung von Versorgung wegen der Folgen einer Verwundung aus dem ersten Weltkrieg durch Granatsplitter in der rechten Lunge. Nach Einholung eines versorgungsärztlichen Gutachtens erkannte das Versorgungsamt auf den Antrag vom 31. Juli 1951 als Schädigungsfolge im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) an: "Lungenstecksplitter rechts mit Brustfellschwarte", lehnte aber die Gewährung von Rente ab, weil der Splitter reizlos eingebettet sei und weder einen Herzmuskelschaden noch Anfälle von Angina pectoris verursache; die Erwerbsfähigkeit sei um weniger als 25 v.H. herabgesetzt. Die Berufung des Klägers nach altem Recht wies das Oerversicherungsamt zurück, nachdem es zwei ärztliche Gutachten und eine ärztliche Äußerung herangezogen hatte.

In seinem Rekursschreiben führte der Kläger aus, er habe insgesamt fünf bis sieben Splitter mit Herzschiidigung, einer sei auf der "Herzkrone"; dies sei 1951 im Staatlichen Gesundheitsamt festgestellt worden. Er bat um neutrale Begutachtung in der für ihn zuständigen Universitätsklinik Heidelberg. Hierauf forderte das Landessozialgericht, auf das gemäß § 215 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) das Rekursverfahren übergegangen war, die Einzahlung eines Kostenvorschusses für die Einholung eines Gutachtens durch den Direktor der Ludolf-Krehl-Klinik (Universitätsklinik) in Heidelberg, Prof. Dr. Sxxxxxxx. Im Laufe des anschließenden Schriftwechsels setzte das Landessozialgericht durch Verfügung vom 10. Mai 1955 dem Kläger eine Frist bis zum 15. Juni 1955 zur Einzahlung des Vorschusses. Darauf verzichtete der Kläger am 11. Mai 1955 vorläufig auf ein weiteres ärztliches Gutachten für den Fall, daß sich bei den Akten Gutachten befänden, die seine Herzverletzung bestätigten. Das Landessozialgericht erwiderte am 23. Mai 1955, keiner der bisher gehörten ärztlichen Sachverständigen habe ausgeführt, das festgestellte Herzleiden sei durch Folgen des Wehrdienstes hervorgerufen oder verschlimmert, auch eine Herzverletzung sei nicht ermittelt; da der Kläger den Kostenvorschuß nicht geleistet habe, werde Prof. Dr. Sxxxxxxx nicht gehört



werden, die Sache komme in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung. Am 31. Mai 1955 beraumte das Landessozialgericht Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 16. Juni 1955 an; die Ladung wurde an den Kläger am 1. Juni 1955 abgesandt. Am 8. Juni 1955 zahlte der Kläger den geforderten Kostenvorschuß ein und bat um eine Begutachtung durch Prof. Dr. Mxxxxxx von der Universitätsklinik Heidelberg, weil - wie er durch ein Schreiben nachwies - Prof. Dr. Sxxxxxx nicht mehr in der Klinik arbeitete und ihm empfahl, sich an seinen Nachfolger Prof. Dr. Mxxxxxx zu wenden. Durch Urteil vom 16. Juni 1955 wies das Landessozialgericht die Berufung zurück und lehnte den Antrag auf Begutachtung durch Prof. Dr. Mxxxxxx ab, weil der Kläger aus grober Nachlässigkeit erst nach Anberaumung des Termins und eine Woche vor diesem die Einholung des Gutachtens von Prof. Dr. Mxxxxxx beantragt und den Kostenvorschuß gezahlt habe.

Hiergegen richtet sich die Revision. Der Kläger rügt, das Landessozialgericht habe zu Unrecht seinen Antrag auf Anhörung von Prof. Dr. Mxxxxxx abgelehnt, weil er den Kostenvorschuß innerhalb der ihm gesetzten Frist eingezahlt habe. Er hat beantragt:

- 1.) das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juni 1955 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht - IV. Senat - zurückzuverweisen,
- 2.) dem beklagten Land die Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Der Beklagte hat beantragt zu erkennen:

- 1.) Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juni 1955 wird als unbegründet zurückgewiesen.
- 2.) Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Seiner Ansicht nach ist der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht geklärt. In der Ablehnung des Antrags auf Einholung eines weiteren Gutachtens gemäß § 109 SGG sei kein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken.



Entscheidungsgründe

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist zulässig, weil ein Mangel des Verfahrens gerügt wird, der vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG. 1 S. 150). Sie ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß die Entscheidung der Vorinstanz hätte beeinflußt werden können, wenn das Verfahren nicht an dem wesentlichen Mangel gelitten hätte.

Der Kläger hat gemäß § 109 SGG eine Begutachtung durch einen bestimmten ärztlichen Sachverständigen beantragt. Die Vorschrift des § 109 SGG durchbricht den Grundsatz des § 103 Satz 2 SGG, daß das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen aufklärt und hierbei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist. Sie will sicherstellen, daß die Rechtsuchenden die Möglichkeit haben, den Arzt ihres Vertrauens als Sachverständigen in der Beweisaufnahme anhören zu lassen. Dem Antrag des Klägers ist gemäß § 109 Abs. 2 SGG nicht entsprochen worden. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist. Das Landessozialgericht hat eine grobe Nachlässigkeit darin gesehen, daß der Kläger erst nach der Ladung zur mündlichen Verhandlung den von ihm erforderlichen Kostenvorschuß bezahlt und die Anhörung von Prof. Dr. Mxxxxxxx beantragt hat. Dies gibt zu Bedenken Anlaß.

Anscheinend hat es für das Landessozialgericht eine Rolle gespielt, daß der Kläger bereits in der Rekursbegründung vom 26. Mai 1953 - also zwei Jahre vor der Einzahlung des Kostenvorschusses - eine Begutachtung in der für ihn zuständigen Universitätsklinik Heidelberg angeregt hatte. Dieser Antrag ist im Hinblick auf die damals gültige Vorschrift des § 1681 der Reichsversicherungsordnung und die Vorschrift des § 109 SGG nicht eindeutig. Der Kläger hätte also zunächst - nachdem ihm die Tragweite eines Antrags nach § 109 SGG klar geworden wäre - zu einer Erklärung darüber angehalten werden müssen, ob er von



den Möglichkeiten des § 109 SGG Gebrauch machen wolle. Die erforderliche Klärung hat sich erst im Laufe des Schriftwechsels ergeben, in dem sich auch herausstellte, daß der Kläger in Unkenntnis des damaligen Akteninhalts sich über einen Antrag aus § 109 SGG noch gar nicht hatte schlüssig werden können. Die zur Willensbildung des Klägers erforderlichen Unterlagen waren ihm innerhalb der Frist bekannt geworden, die das Landessozialgericht ihm zur Einzahlung des Kostenvorschusses gesetzt hatte, und zwar durch das Schreiben des Berufungsgerichts vom 23. Mai 1955. Er hat dann unverzüglich und vor allem innerhalb der bis zum 15. Juni 1955 gesetzten Frist den Kostenvorschuß eingezahlt und den Antrag auf Untersuchung in der Universitätsklinik Heidelberg dahin präzisiert, daß er nunmehr den Prof. Dr. Mxxxxxxx namentlich benannte. Bei dieser Sachlage hätte das Landessozialgericht von der Anhörung des Sachverständigen nicht absehen dürfen. Es hat seine Überzeugung von der groben Nachlässigkeit des Klägers rechtsirrtümlich gebildet, vor allem auch deshalb, weil es nicht gebührend berücksichtigt hat, daß der Kläger die vom Gericht selbst gesetzte Frist eingehalten hatte.

Die Entscheidung des Landessozialgerichts läßt sich auch nicht im Ergebnis aufrechterhalten; denn der Kläger hat auf eine Antragstellung nach § 109 SGG nicht verzichtet. Er hat in seinem Schreiben vom 11. Mai 1955 nur zum Ausdruck gebracht, daß er ein weiteres Gutachten unter bestimmten Voraussetzungen nicht für nötig halte, nämlich wenn die seinen Anspruch begründenden medizinischen Befunde bereits aktenkundig seien. Da diese Voraussetzungen nicht erfüllt waren, kann hierin kein Verzicht erblickt werden. Er hat auch nicht im Schriftwechsel zu erkennen gegeben, daß er einen Kostenvorschuß nicht zahlen wolle und werde. Schließlich ist der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen und hat beantragt, bestimmte Leiden als Schädigungsfolgen anzuerkennen und ihm Rente zu gewähren. Hieraus kann kein Verzicht auf den einmal gestellten Antrag aus § 109 SGG gefolgert werden, weil der Kläger ausweislich der Sitzungsniederschrift insoweit nicht belehrt worden



ist und nicht ausdrücklich verzichtet hat, sondern im Gegenteil seine Eingabe vom 14. Juni 1955, die zum Gegenstand der Verhandlung geworden ist, überschrieben hat mit "Eidesstattliche Beschwerdenangabe an Herrn Prof. Dr. Mxxxxxx" und dadurch zu erkennen gegeben hat, er halte an einer Begutachtung durch diesen Sachverständigen fest. Infolgedessen durfte das Landessozialgericht seinen Antrag nicht ablehnen. Das Verfahren leidet an dem vom Kläger gerügten Mangel. Somit war das angefochtene Urteil aufzuheben.

Da vor Entscheidung des Streitfalls wegen des Antrags auf Anhörung von Prof. Dr. Mxxxxxx nach § 109 SGG verfahren werden muß, war die Sache, wie geschehen, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)